

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen

im Landkreis Hersfeld-Rotenburg »Landschaftsschutzgebiet Lützelstrauch« vom 24. 7. '78

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Sept. 1977 (GVBl. I S. 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Ermächtigung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, und nach Beschlussfassung durch den Kreistag folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile werden als »Landschaftsschutzgebiet Lützelstrauch« dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1:10000) grün eingetragen.
- (3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg – als untere Naturschutzbehörde – in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, zur ständigen Einsicht hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel.

als höhere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, und bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: Im Osten durch den Feldweg Flur 1 Flurstück 116

Im Süden durch den Feldweg Flur 1 Flurstück 116

Im Westen durch den Feldweg Flur 1 Flurstück 136

Im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze Flur 1 Flurstück 70 und den Feldweg Flur 1 Flurstück 115

Die umgrenzenden Feldwege gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Das Abladen von Müll und Schutt aller Art sowie das Abstellen von Fahrzeugwracks an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
2. das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft.

3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

4. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftfahrer zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anliegerverkehrs sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;

5. Wohnwagen, Zelte oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;

6. Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;

7. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

8. in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsbübliche Grundstückeinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten;

9. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche und Bäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt dieses Verbot nicht. Im Übrigen ist § 2 Abs. 2–5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1977 entsprechend anzuwenden.

Ohne Vorliegen der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

1. Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschl. fliegender Bauten, ferner Ver-

5. Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke beseitigt oder beschädigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 5);

6. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 6 beeinflusst;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000 DM – i. W. Einhunderttausend Deutsche Mark – geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

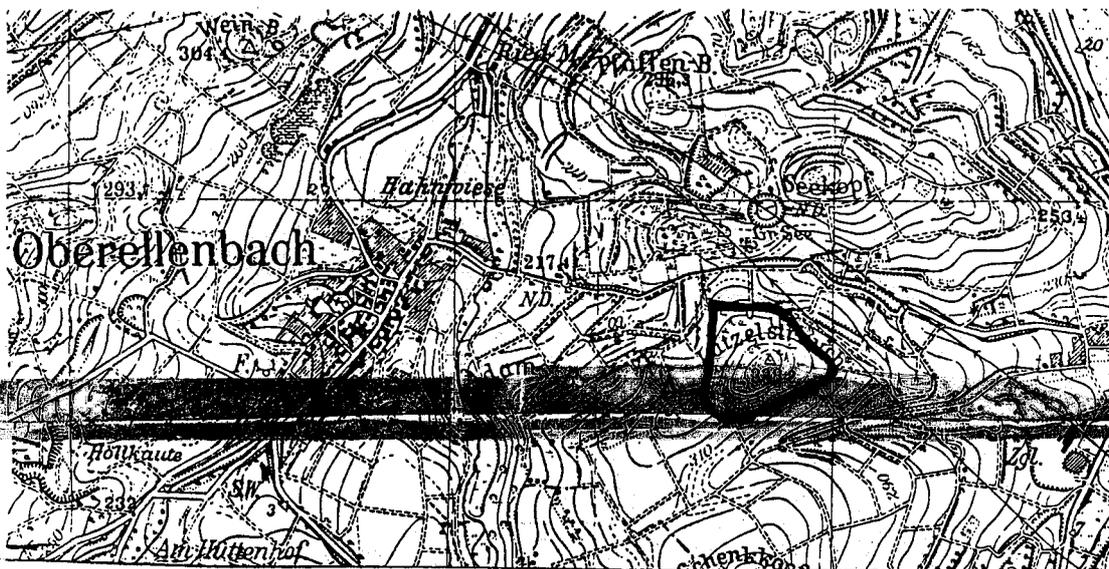
Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Hersfeld-Rotenburg in der Hess. Niedersächsischen Allgemeinen, Ausgabe Rotenburg und Hersfelder Zeitung, in Kraft.

Bad Hersfeld, 8. Februar 1979

Der Kreisaußschuß
des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
untere Naturschutzbehörde
gez. Kern, Landrat



kaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

2. Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

3. Müll- und Schuttbladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;

4. wasserwirtschaftliche und wegbauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

5. Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen;

6. die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (Hd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wieder-

auffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. T. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

§ 4

(1) Die Zulassung nach § 3 (2) Nr. 5 oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(2) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. nicht.

§ 5

(1) Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Veränderungen oder Handlungen gem. § 3 vorgenommen, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung bzw. zu erteilten Zustimmungen gem. § 3 Abs. 3 oder Ausnahme genehmigungen gem. § 6 einschl. den Bedingungen und Auflagen stehen, so kann der Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg die teilw. oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gem. § 4 Abs. 1 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gem. den Vorschriften des Hess. Forstgesetzes in neuester Fassung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. ff. entsprechend dem Katalog des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ff.

1. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

2. Feuer anzündet, Abfälle wegwirft oder die Landschaft sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

3. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);

4. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Art benutzt;

5. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);

6. Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);

7. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);

8. Gebäude der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;

9. Hecken, lebende Zäune, wie in § 3 Abs. 2 Nr. 9 beschrieben, beseitigt;

2. ff. entsprechend dem Katalog des § 3 Abs. 3 Nr. 1 ff.

1. Bauliche Anlagen aller Art, wie in § 3 Abs. 3 Nr. 1 beschrieben; errichtet, erweitert oder verändert;

2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);

3. Müll- und Schuttbladeplätze, sowie Lagerplätze aller Art anlegt oder erweitert (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);

4. wasserwirtschaftliche oder wegbauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 4 vornimmt;